



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juli 2022
(OR. en)

11008/22

LIMITE

CORLX 605
CFSP/PESC 891
TRANS 472
MAR 143
AVIATION 156
RECH 430
CSC 319
ESPACE 90

VORSCHLAG

Absender:	Herr Stefano SANNINO, Generalsekretär, im Auftrag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
Eingangsdatum:	4. Juli 2022
Empfänger:	Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/698 des Rates im Hinblick auf die Aufnahme des Programms der Union für sichere Konnektivität

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument HR(2022) 151.

Anl.: HR(2022) 151

HR(2022) 151
Limited

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST



**Vorschlag des Hohen Vertreters der Union
für Außen- und Sicherheitspolitik
an den Rat**

vom 1.7.2022

**für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/698
des Rates im Hinblick auf die Aufnahme des Programms der Union für sichere
Konnektivität**

HR(2022) 151
Limited

HR(2022) 151
Limited

BESCHLUSS 2022/.../GASP DES RATES

vom [TT.MM.2022]

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/698 des Rates im Hinblick auf die Aufnahme des
Programms der Union für sichere Konnektivität**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

- (1) Aus der Einrichtung, dem Betrieb und der Nutzung von Systemen und Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität könnte sich auch eine Reihe potenzieller Bedrohungen für die Sicherheit und die wesentlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ergeben. Es ist daher angezeigt, den Geltungsbereich dieses Beschlusses auf die Systeme und Dienste auszuweiten, die im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2022/XXX4 eingerichtet wurden —

HR(2022) 151

Limited

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„BESCHLUSS (GASP) 2021/698 DES RATES vom 30. April 2021 über die Sicherheitssysteme und -dienste, die im Rahmen des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität eingerichtet, betrieben und genutzt werden und die Sicherheit der Union berühren können, sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2014/496/GASP“

(2) Folgender Erwägungsgrund wird angefügt:

„(16) Aus der Einrichtung, dem Betrieb und der Nutzung von Systemen und Diensten des Programms der Union für sichere Konnektivität könnte sich auch eine Reihe potenzieller Bedrohungen für die Sicherheit und die wesentlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten ergeben. Es ist daher angezeigt, den Geltungsbereich dieses Beschlusses auf die Systeme und Dienste auszuweiten, die im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2022/XXX¹ eingerichtet wurden.“

(3) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) um eine Bedrohung für die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzuwenden oder schweren Schaden für die wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzumildern, wenn diese Bedrohung bzw. dieser Schaden aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Nutzung eines gemäß einer Komponente des Weltraumprogramms der Union oder des Programms der Union für sichere Konnektivität (im Folgenden ‚Programme‘) errichteten Systems und erbrachten Dienstes entsteht, oder“

(4) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Umsetzung dieses Beschlusses ist den Unterschieden zwischen den Komponenten der Programme – insbesondere bei der Autorität und Kontrolle der Mitgliedstaaten über Sensoren, Systeme oder andere für die Programme relevante Kapazitäten – entsprechend Rechnung zu tragen.“

¹ Verordnung (EU) 2022/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität [genaue Bezugnahme auf die erlassene Verordnung nach Annahme der Verordnung einfügen].

HR(2022) 151

Limited

(5) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Agentur oder die einschlägige benannte Sicherheitsüberwachungsstruktur und die Kommission beraten den Hohen Vertreter in der Frage, welche größeren Auswirkungen die Weisungen, die der Hohe Vertreter dem Rat gemäß Absatz 1 vorzuschlagen beabsichtigt, auf die im Rahmen der Komponenten der Programme errichteten Systeme oder erbrachten Dienste voraussichtlich haben.“

(6) Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Binnen eines Jahres, nachdem der mit Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/696 eingesetzte Ausschuss in der Zusammensetzung ‚Sicherheit‘ ausgehend von der Risiko- und Bedrohungsanalyse der Kommission gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/696 nach dem in Artikel 107 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Verfahren festgestellt hat, ob ein System oder ein Dienst, oder beide, die für eine bestimmte Komponente der Programme errichtet bzw. erbracht wurden, sicherheitssensibel ist, arbeitet der Hohe Vertreter die operativen Verfahren aus, die für die praktische Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses im Zusammenhang mit dem System oder dem Dienst (oder beiden) erforderlich sind, und legt sie dem PSK zur Genehmigung vor. Dabei wird der Hohe Vertreter gegebenenfalls von Experten der Mitgliedstaaten, der Kommission, der Agentur und der einschlägigen benannten Sicherheitsüberwachungsstruktur unterstützt.“

(7) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Dieser geänderte Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

HR(2022) 151
Limited

